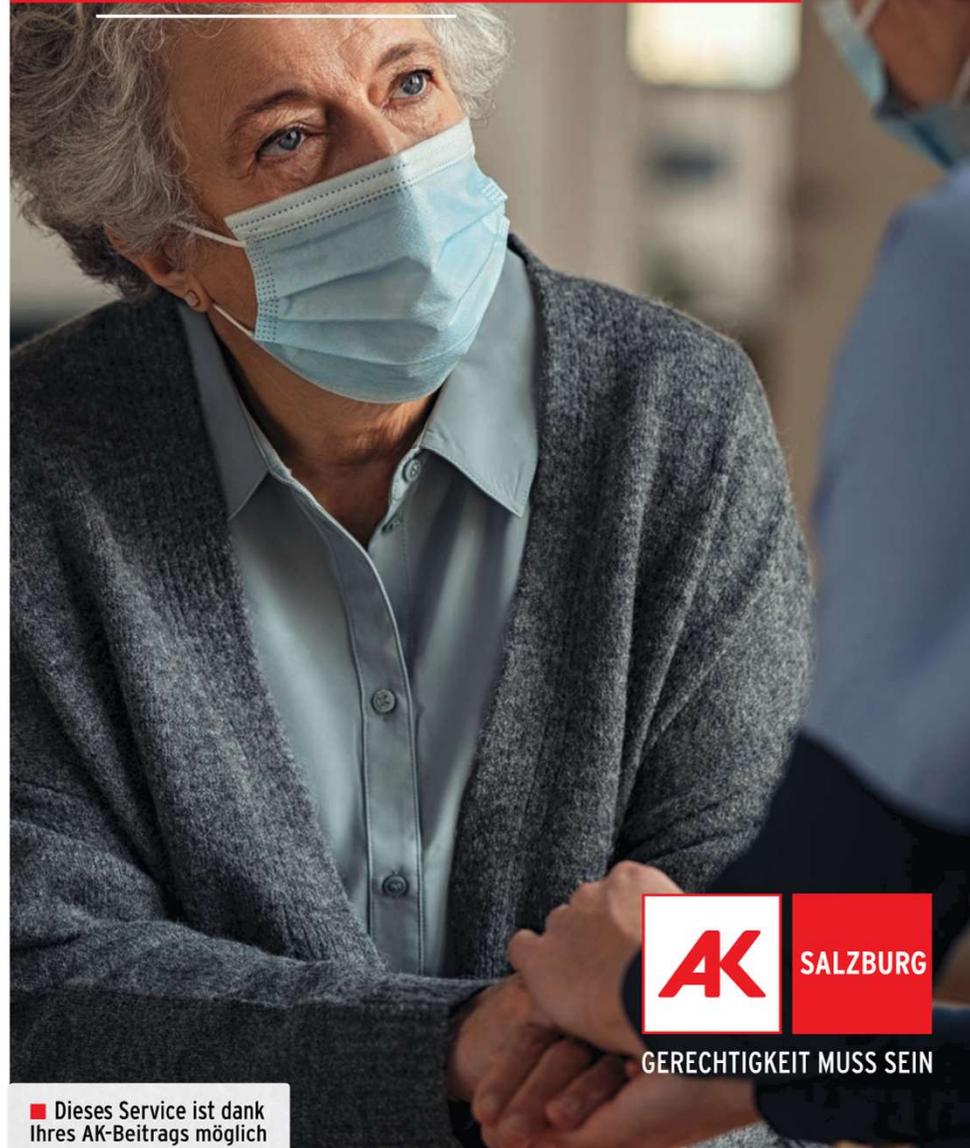


HEIMAUFGENT- HALTSGESETZ



■ Dieses Service ist dank
Ihres AK-Beitrags möglich



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Pflege am Wort

Das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG)

Grundzüge des Heimaufenthaltsgesetzes

Das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) regelt den Schutz der persönlichen Freiheit von Menschen mit psychischer Erkrankung oder geistiger Behinderungen in Betreuungseinrichtungen.

DGKP Mag.^a iur. Verena Greunz

Schwerpunkte

Wo gilt das HeimAufG?

Was ist eine Freiheitsbeschränkung?

Formen von Freiheitsbeschränkungen

Einwilligung der betroffenen Person

Voraussetzungen für eine Freiheitsbeschränkung

Dokumentation

Verständigungspflicht

Die Bewohnervertretung

Wo gilt das HeimAufG?

- in Alten- und Pflegeheimen
- in Behindertenheimen
- in Einrichtungen zur Pflege und Erziehung von minderjährigen Personen
- in Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können
- in Krankenanstalten, wenn bei Patient*innen eine ständige Pflege oder Betreuung aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung erforderlich ist

Was ist eine Freiheitsbeschränkung?

Eine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn sich eine Person nicht frei bewegen darf - und zwar gegen ihren Willen.

§ 3 Abs 1 HeimAufG

Eine Freiheitsbeschränkung im Sinn dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn eine Ortsveränderung einer betreuten oder gepflegten Person (im Folgenden Bewohner) gegen oder ohne ihren Willen mit physischen Mitteln, insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen, oder durch deren Androhung unterbunden wird.



Formen von Freiheitsbeschränkungen:

1. Physische Maßnahmen
2. Medikamentöse Maßnahmen
3. Androhung von Maßnahmen
4. Elektronische Überwachungssysteme
5. Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit

Physische Maßnahmen

Der Bewohner oder die Bewohnerin wird körperlich an einer gewünschten Ortsveränderung gehindert.

- Festhalten der Person, damit sie sich nicht frei bewegen kann
- Anbringen von Seitenteilen am Bett
- Vorstellen von alltäglichen Gegenständen wie eines Tisches oder Sessels, den die Person nicht aus eigener Kraft wegschieben kann
- Feststellen der Bremsen eines Patienten-Esstisches oder eines Rollstuhles

Medikamentöse Maßnahmen

Eine Freiheitsbeschränkung liegt dann vor, wenn der Einsatz von Medikamenten die „Ruhigstellung“ bezweckt oder generell den Bewegungsdrang dämpfen soll.

Folgende Kriterien müssen bei Maßnahmen mit Medikamenten **geprüft** und **dokumentiert** werden:

- Welchen therapeutischen Zweck verfolgt die Anwendung des Medikamentes?
- Werden oder wurden die Medikamente dem therapeutischen Zweck entsprechend eingesetzt?
- Welche konkrete Wirkung war und ist für die betroffene Person mit dem Einsatz der Medikamente verbunden?
- Stehen oder standen schonendere Maßnahmen zur Verfügung ?

Merke

Keine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die Medikamente auf die Behandlung einer Grunderkrankung abzielen.

Die Ruhigstellung stellt in diesem Fall lediglich eine unvermeidliche Nebenwirkung dar. Dies gilt auch, wenn die Medikamente ein therapeutisches Ziel verfolgen, wie etwa die Behandlung von Angstzuständen oder von Psychosen.

Androhung von Maßnahmen

Dafür ist nicht erforderlich, dass einer Person konkret mit freiheitsentziehenden Maßnahmen „gedroht“ wird.

Es reicht, wenn sie aus dem gesamten Geschehen den Eindruck gewinnen muss, dass sie einen bestimmten Ort nicht mehr verlassen kann.

Entscheidend ist also die Frage, ob die betroffene Person einen Ort nach freiem Willen verlassen kann, oder ob sie bei einem Versuch mit einem physischen Zugriff rechnen muss.

Androhung von Maßnahmen

Als objektiver Maßstab ist anzuwenden:

Was empfindet eine durchschnittlich psychisch kranke oder geistig behinderte Person als bedrohlich?

Androhung von Maßnahmen

Für Medikamente gilt:

Auch die Drohung mit einem bestimmten Medikament kann schon eine Freiheitsbeschränkung darstellen.

Das gilt vor allem dann, wenn mit der Drohung ein bestimmtes Verhalten erzielt werden soll.

Oder wenn die betroffene Person den Eindruck haben muss, sie muss das gewünschte Verhalten zeigen, weil sie sonst das Medikament verabreicht bekommt.

Elektronische Überwachungssysteme

Elektronische Überwachungsmaßnahmen stellen nur dann eine Freiheitsbeschränkung dar, wenn bei Auslösen des Alarms direkt freiheitsbeschränkende Folgen zu erwarten sind.

Das wäre dann der Fall, wenn ein Bewohner nach dem Alarm zurückgehalten oder zurückgeholt wird.

Elektronische Überwachungssysteme

Keine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn ein elektronisches Mittel bloß dazu dient, die zu betreuende Person auf ihrem Weg zu begleiten und sie vor möglichen Gefahren zu schützen.

Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit

Dies ist der Fall, wenn die Bewegungsfreiheit nur innerhalb eines abgeschlossenen Bereiches möglich ist.

In der Regel erfolgt diese Beschränkung durch bauliche Maßnahmen.

Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit

Beschränkung durch bauliche Maßnahmen:

Schließmechanismen an Türen oder schwere Türen, welche die zu betreuenden Personen nicht allein öffnen können.

Wenn eine versperrte Tür erst auf Verlangen aufgeschlossen wird.

Wenn die räumliche Orientierung der zu betreuenden Personen erschwert wird, weil die Station ähnlich wie ein Labyrinth angeordnet ist.

Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit

Beschränkung durch bauliche Maßnahmen:

Ständig versperrte Türen zur Station oder zum Eingang.

Das gilt auch dann als Beschränkung, wenn es andere Möglichkeiten zum Verlassen des Gebäudes gibt, die zu betreuende Person dies aufgrund ihrer Krankheit aber nicht erkennen kann.

Merke

Eine Freiheitsbeschränkung liegt auch vor:

- Wenn sich die zu betreuenden Personen innerhalb des Areals frei bewegen können. Ein Aufenthaltszwang gilt also nicht nur für ein bestimmtes Zimmer.
- Wenn die zu betreuende Person ständig vom Willen einer anderen Person abhängt, wenn sie sich frei bewegen möchte. Es kommt auch nicht darauf an, ob der betroffenen Person die Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit bewusst sind.

Einwilligung der betroffenen Person

Stimmt die betroffene Person einer Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit zu, so ist dies keine Freiheitsbeschränkung.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Person entscheidungsfähig ist.

Keine Freiheitsbeschränkung liegt außerdem vor, wenn die Person dies **aktiv wünscht**.

Einwilligung der betroffenen Person

Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung

Höchstpersönlichkeit:

- Die Zustimmung kann nur von der betroffenen Person selbst - also höchstpersönlich - erteilt werden
- Die Zustimmung kann nicht durch eine Vertretung erfolgen
- Die betroffene Person kann die Einwilligung jederzeit zurückziehen. In diesem Fall ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

Merke

Die vorweggenommene Einwilligung darf sich nur auf eine konkrete Situation in der Zukunft beziehen. Eine unbeschränkte Zustimmung zu zukünftigen Freiheitsbeschränkungen ist nicht zulässig.

Je konkreter der Sachverhalt ist, den die vorweggenommene Einwilligung beschreibt, desto eher ist die Einwilligung gültig.

Stillschweigende (konkludente) Einwilligung

Eine stillschweigende Einwilligung in eine Freiheitsbeschränkung erfordert dieselben Voraussetzungen wie eine, die ausdrücklich ausgesprochen wird.

Das Einverständnis der betroffenen Person muss sich aus der Gesamtsituation eindeutig erschließen lassen.

Auch eine stillschweigende Einwilligung kann die betroffene Person jederzeit zurückziehen.

Dokumentation der Einwilligung

- Einwilligungen in freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind vom Pflegepersonal immer zu dokumentieren
- Erfolgt eine Einwilligung, müssen die Vertretung und die Vertrauenspersonen des Bewohners oder der Bewohnerin verständigt werden

Tipp

Eine schriftliche Einwilligung ist nicht zwingend erforderlich. Erfolgt die Einwilligung mündlich, so empfiehlt sich dennoch eine Niederschrift, damit die Vorgänge später nachvollziehbar sind.

Die Niederschrift sollte Grund, Art, Beginn und Dauer der Maßnahme enthalten.

Voraussetzungen für eine Freiheitsbeschränkung

Für eine freiheitsbeschränkende Maßnahme müssen sowohl materielle als auch formelle Voraussetzungen vorliegen.

- Die formellen Voraussetzungen betreffen etwa die Frage, wer eine Maßnahme anordnen darf oder wie die Dokumentation erfolgt.
- Zu den materiellen Voraussetzungen zählen medizinische Fragen oder die Gefährdung von Personen.

Materielle Voraussetzungen

Die betroffene Person ist psychisch krank oder geistig behindert.
Im Zusammenhang damit ist ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit von anderen Personen ernstlich und erheblich gefährdet.

Formelle Voraussetzungen

- Die Anordnung der Maßnahme erfolgt durch die „richtige“ Berufsgruppe
- Die Aufklärungspflicht gegenüber der betroffenen Person wurde erfüllt
- Die Meldepflicht gegenüber der Bewohnervertretung wurde erfüllt
- Die Dokumentationspflicht durch das Pflegepersonal wurde erfüllt

Dokumentation

§ 6 Abs 1 HeimAufG

Der Grund, die Art, der Beginn und die Dauer der Freiheitsbeschränkung sind schriftlich zu dokumentieren.

Ärztliche Zeugnisse und der Nachweis über die notwendigen Verständigungen sind diesen Aufzeichnungen anzuschließen.

Zweck der Dokumentation

- Sachverhalte müssen später nachvollziehbar und überprüfbar sein
- Die Maßnahmen müssen für die Qualitätssicherung des Pflegeprozesses evaluierbar sein
- Die Dokumentation dient dem Gehobenen Dienst zur Kontrolle von Aufgaben, die an die Pflegefachassistenz und an die Pflegeassistenz übertragen wurden
- Die Dokumentation ist wichtig für den Rechtsschutz der betroffenen Person
- Die Bewohnervertretung braucht die Dokumentation für die Kontrolle von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

Notwendiger Inhalt der Dokumentation

- Bereits erfolgte und geplante freiheitsbeschränkende Maßnahmen
- Den Grund, die Art, den Beginn und die Dauer der Freiheitsbeschränkung
- Die Erfordernisse des jeweiligen Einzelfalls
- Die konkrete Gefährdungssituation
- Die Prüfung und den allfälligen Einsatz von gelinderen Maßnahmen
- Die Nachweise über die notwendigen Verständigungen

Angeordnete freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Bei angeordneten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen muss die Dokumentation das ärztliche Attest enthalten.

Ebenso muss die Gefährdung der betroffenen Person oder von anderen Personen dokumentiert sein.

Kurzfristige freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Bei kurzfristigen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gilt:

Wer die Maßnahme anordnet, muss seine eigene Gefahrenprognose sowie die Beurteilung einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung dokumentieren.

In diesem Fall erfolgt die Anordnung in der Regel ohne ärztliches Attest. Häufig liegen aber den Bewohnerakten bereits ärztliche Diagnosen bei.

Merke

Gibt es in der Dokumentation gravierende Mängel, so fehlen die formellen Voraussetzungen für eine freiheitsbeschränkende Maßnahme, sie ist damit unzulässig - auch wenn eine konkrete Gefährdung gegeben war.

Wird die Anwendung von schonenderen Maßnahmen nicht dokumentiert, so haben sie aus rechtlicher Sicht gar nicht stattgefunden.

Verständigungspflicht

§ 7 Abs 2 HeimAufG

Der Leiter der Einrichtung hat von der Freiheitsbeschränkung und von deren Aufhebung unverzüglich den Vertreter und die Vertrauensperson des Bewohners zu verständigen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Diese Personen sind auch von einer mit dem Willen des Bewohners vorgenommenen Einschränkung seiner persönlichen Freiheit sowie deren Aufhebung unverzüglich zu verständigen.

Merke

Selbst wenn ein medizinischer Grund vorlag, ist die Freiheitsbeschränkung unzulässig, wenn die Verständigung nicht erfolgt ist!

Die Unzulässigkeit wegen eines Verstoßes gegen die Verständigungspflicht dauert allerdings nur solange, bis die Bewohnervertretung von der freiheitsbeschränkenden Maßnahme informiert wird.

Die Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung wird durch das Gesetz zur Vertretung der Bewohner und Bewohnerinnen bestellt,

sobald eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen oder angekündigt wird.

Rechte der Bewohnervertretung

- Sie hat ein Zugangsrecht ausnahmslos für alle Einrichtungen, sie darf Besuche unangemeldet durchführen
- Sie hat volle Einsicht in die Pflegedokumentation
- Sie darf Bedienstete der Einrichtungen befragen
- Die Einrichtungsleitung hat ein ungestörtes Gespräch mit den Beteiligten zu ermöglichen
- Die Bewohnervertretung kann die Interessen von Bewohnern und Bewohnerinnen nicht zwangsweise durchsetzen, sie kann aber einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung stellen

Pflege am Wort

Das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG)

Grundzüge des Heimaufenthaltsgesetzes

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

DGKP Mag.^a iur. Verena Greunz

Covid-Maßnahmen als Freiheitsbeschränkungen

Die Anwendung von Zwangsmitteln durch das Einrichtungspersonal (Isolieren eines Bewohners, Quarantäne) sind Freiheitsbeschränkungen gemäß § 3 Abs 1 HeimAufG.

Für die Zulässigkeit dieser Maßnahmen müssen alle formellen und materiellen Voraussetzungen nach dem HeimAufG erfüllt sein.